



*Handwritten:* 221/SW-290/ME

# VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <i>124</i>	-GE/19 <i>12</i>
Datum: 3 1. MRZ. 1993	
Verteilt 2. April 1993 <i>Stuet</i>	

*Handwritten signature:* St. Loyer

1993 03 30  
Mag. BG/Sve

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungs-novelle 1993)

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Handwritten signature:* Tritremmel

Dr. Tritremmel

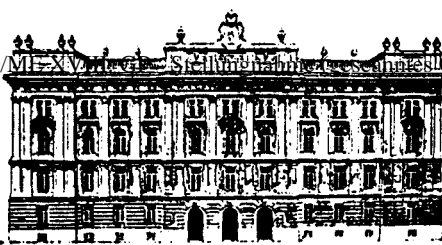
*Handwritten signature:* Grohs

Mag. Grohs

Beilagen







## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

1993 03 30  
Mag.BG/Sve

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungsno-  
velle 1993) Zl. 34.401/2-3a/93

Wir danken für die Übermittlung obigen Entwurfes und erlauben uns hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Sowohl in Gesprächen auf Expertenebene als auch in der Stellungnahme zum Entwurf des Beschäftigungssicherungsgesetzes, Zl. 34.401/6-3a/92 hat die Vereinigung Österreichischer Industrieller darauf hingewiesen, daß die beabsichtigten Maßnahmen zur Förderung der Wiederbeschäftigung und Wahrung von Beschäftigungsmöglichkeiten für ältere Arbeitnehmer als untrennbarer Bestandteil eines Maßnahmenpaketes verstanden werden, wie es auch im Verhandlungsergebnis vom 20. Jänner d.J. festgelegt ist. Dies bedeutet, daß unsere Zustimmung davon abhängt, daß eine Verweisbarkeit in einen früher ausgeübten Beruf, wie auf einen Arbeitsplatz, der sich nicht am Wohnort befindet, ebenso eindeutig geregelt wird wie die sinngemäße Anwendung der Zeiten für Pflegefreistellung und konkrete Entlastungsmaßnahmen für die Wirtschaft ausverhandelt sind.





- 2 -

Zu Art. IV Z 2:

Die derzeit geltende Fassung des § 18 Abs. 5 legt durch ihre Formulierung ("höchstens jedoch um insgesamt 156 Wochen .....") eine Maximaldauer, die nicht überschritten werden kann, fest. Zur Klarstellung der Höchstbezugsdauer schlagen wir vor, das Wort "insgesamt" auch in den neuen § 18 Abs. 5, zweiter Satz aufzunehmen.

Zu Art. IV Z 3 (§ 18 Abs. 6 lit c):

Selbst wenn die besondere Bedürfnislage älterer Arbeitnehmer zu berücksichtigen ist, muß die intensive Betreuung der über 50-Jährigen, die in einer Arbeitsstiftung teilnehmen, konkretisiert werden. Das kann etwa dadurch erreicht werden, daß das Konzept der Arbeitsstiftung mögliche Betreuungsschritte für Ältere detailliert beinhaltet sowie durch enge Kontakte mit dem Arbeitsamt und Vermittlungsversuche in sehr kurzen zeitlichen Abständen. Die intensive Betreuung von Älteren in der Arbeitsstiftung darf nicht dazu führen, daß bis zum Pensionsantritt ein Verbleib in der Arbeitsstiftung, der nur einer Beschäftigungstherapie gleichkommt, ermöglicht wird.

Wir treten dafür ein, daß, wenn ein Konzept einer Arbeitsstiftung die Aufnahme älterer Arbeitnehmer vorsieht, dieses vom Landesarbeitsamt nur dann zu genehmigen ist, wenn die intensive Betreuung Vermittlungsversuche in kurzen zeitlichen Abständen verbindlich vorsieht.



- 3 -

Zu Art. IV Z 4 (§ 36 Abs. 3 lit B sublit. b):

Entsprechend dem Ergebnis der Verhandlungen zu diesem Entwurf gehen wir davon aus, daß diese Regelung so zu verstehen ist, daß der Eintritt in die Arbeitslosigkeit nach dem 50. Lebensjahr erfolgt ist, um nach Ausschöpfung des Arbeitslosengeldes eine Freibetragserhöhung um 100 % angerechnet zu bekommen. Parallel dazu gehen wir davon aus, daß die Erhöhung des Freibetrages bei der Berechnung der Notstandshilfe um 200 % erfolgt, wenn der Eintritt der Arbeitslosigkeit nach dem 55. Lebensjahr erfolgt ist. Sollte die hier gewählte Formulierung auch Raum für andere Interpretationen offen lassen, so treten wir dafür ein, daß eine Formulierung gewählt wird, die zweifelsfrei erkennen läßt, daß die Arbeitslosigkeit nach dem 50. bzw. 55. Lebensjahr eingetreten sein muß, um diesen Anspruch zu verwirklichen.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

  
Dr. Tritremmel  
Mag. Grohs

